Kurzbezeichnung der Anlage	Anzahl	Anlage liegt bei
Schaubild der Beteiligungsstruktur nach Erwerb oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Nachweis über die Identität oder Existenz des Anzeigepflichtigen nach § 8 Nr. 1 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung nach § 8 Nr. 2 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Liste der persönlich haftenden Gesellschafter, Vertretungsberechtigten und der weiteren Personen nach § 8 Nr. 3 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Darstellung der geschäftlichen Aktivitäten des Anzeigepflichtigen nach § 8 Nr. 4 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Liste mit den wirtschaftlich Begünstigten des Anzeigepflichtigen nach § 8 Nr. 5 InhKontrollV		□ nicht erforderlich□ ja□ wird nachgereicht
Erklärung über Untersuchungen anderer Behörden außerhalb der Finanzbranche im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Erhöhung nach § 8 Nr. 6 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Erklärung zum beabsichtigten Austausch von Geschäftsleitern oder zur Bestellung weiterer Geschäftsleiter des Zielunternehmens nach § 8 Nr. 7 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Angaben zu der Zeit, die Personen nach § 8 Nr. 7 InhKontrollV jährlich und monatlich ihrer Funktion in dem Zielunternehmen widmen werden nach § 8 Nr. 8 InhKontrollV		□ nicht erforderlich□ ja□ wird nachgereicht
Aufstellungen über weitere Mandate als Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans anderer Unternehmen, die Personen nach § 8 Nummer 7 InhKontrollV wahrnehmen, nach § 8 Nr. 9 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Unbedenklichkeitsbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Erklärung der Finanzaufsichtsbehörde des Drittstaats, dass keine Hindernisse oder Beschränkungen hinsichtlich der Bereitstellung der für die Beaufsichtigung des Zielunternehmens erforderlichen Informationen vorliegen, nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Zusammenfassung der für den Anzeigepflichtigen geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Drittstaats nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Bezeichnung des Ministeriums oder der Regierungsabteilung, die für die Festlegung der Anlagepolitik des Staatsfonds zuständig ist, nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht